



Fachbereich/Eigenbetrieb Medien und Kommunikation
Verfasser/in Busse, Anja
Vorlage Nr. 072/2016
Datum 10. Mai 2016

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Hauptausschuss	nicht öffentlich-Vorberatung	09.06.2016	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	23.06.2016	

Betreff:

Änderung der Satzung über den Flohmarkt der Stadt Lörrach

Anlagen:

- Anlage 1 Änderungssatzung
- Anlage 2 Entwurf der neuen Satzung mit Änderungen im Fettdruck
- Anlage 3 Kostenrechnung
- Anlage 4 Gebührenvergleich mit anderen Städten
- Anlage 5 Berechnung der Preissteigerung seit der letzten Gebührenerhöhung
- Anlage 6 Berechnung der zu Erwartenden Mehreinnahmen

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Flohmarktsatzung mit Beschluss vom 31. Oktober 1996 in Kraft seit 1. Januar.1997, zuletzt geändert mit Beschluss am 17. November 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005, wird in der beigefügten Fassung (Anlage 1) beschlossen.

Personelle Auswirkungen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen, Beschaffungs-/Herstellungskosten	Finanzierung Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge u.a.)	Eigenanteil	Jährlich laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzüglich Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
0€	2700€	€	€
Mittelbereitstellung Haushaltsplan/Wirtschaftsplan	Vorgesehen	erforderlich	Ergebnishaushalt
bis Jahr	€	€	Profitcenter:
Jahr			Sachkonto:
Finanzplanung:			Investition
Jahr			Investitionsauftrag:
Jahr			
Jahr			
Jahr			

Begründung:

Die Satzung über den Flohmarkt trat zum 01. Januar 1997 in Kraft. Diese Flohmarktsatzung hat sich bewährt. Dennoch muss die Satzung aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Änderungen sind im beigefügten Entwurf fett markiert (siehe Anlage 2). Grundlegende Änderungen sind folgende:

1. In den letzten Jahren konnten die Einnahmen die Kosten für den Flohmarkt nicht decken. Daher schlagen wir vor unter Berücksichtigung der tatsächlichen Inflation die Flohmarktgebühren anzuheben.

Die Flohmarktgebühr beträgt zurzeit 8,50€ pro Flohmarkttag bzw. im Jahresabonnement 85,--€ pro Jahr. Damit werden im Durchschnitt etwa 15.300€ pro Jahr eingenommen. Die Kosten können damit jedoch nicht gedeckt werden. Diese liegen nach der Kostenrechnung bei rund 56.000€ jährlich. Darin sind jedoch auch die internen Verrechnungen mit rund 33.000€ enthalten. Die Internen Verrechnungen sind Verrechnungen anderer Fachbereiche. Größter Teil sind die Gebäudekosten, die das Grundstücks- und Gebäudemanagement für das Rathaus verrechnet. Ein weiterer Teil ist Steuerung und Service. Hierzu zählen FB Finanzen, Zentralen Dienste, EDV und der Vorstand. 2014 wurden die

Schlüsselzahlen für die Berechnung dieser Kosten nach gesetzlichen Vorgaben geändert und fallen seit dem beim Flohmarkt deutlich höher aus. Sie sollten aus unserer Sicht nicht vollständig in die Gebührenkalkulation einfließen (Anlage 3).

Eine vollständige Kostendeckung wird daher voraussichtlich nicht erreicht. Dennoch ist es geboten die Erhöhung der Einnahmen anzustreben.

Auf anderen Flohmärkten liegen die Standpreise i.d.R. zwischen 6,00 bis 10,00€ pro Meter, wobei eine Mindestabnahme von 2 Metern verlangt wird. Bei einer Berechnung auf 4m liegen die Standkosten dabei zwischen 10 und 45€ (Siehe Anlage 4). Dafür können jedoch in der Regel auch die Fahrzeuge direkt am Stand geparkt werden, es werden Toiletten zur Verfügung gestellt oder der Flohmarkt findet in der Halle statt. Dies ist bei uns nicht möglich, weshalb wir eine solche Höhe der Standgebühr für den Lörracher Flohmarkt für nicht vertretbar halten.

Es sollte jedoch zumindest die allgemeine Preissteigerung seit der letzten Gebührenerhöhung berücksichtigt werden. Dies ergibt eine Gebühr von 10,00€ je Tageskarte/100,00€ je Jahreskarte (Anlage 5). Damit würden die Einnahmen pro Jahr auf durchschnittlich 18.000€ steigen und damit zu einer höheren Kostendeckung beitragen (Anlage 6).

Die Gebühren sollen künftig regelmäßig geprüft und gegebenenfalls neu kalkuliert werden.

2. Anstelle einer Marktmeisterin/eines Marktmeisters werden diese Aufgaben künftig vom „Team Märkte“ ausgeführt. Daher wird § 9 umformuliert: Die Marktaufsicht obliegt der Stadt Lörrach und ihren Beauftragten.

Wir schlagen vor, folgende Satzung zur Änderung der Flohmarktsatzung in Kraft seit 01. Januar 1997, zuletzt geändert am 01. Januar 2005, in der beigefügten Fassung (Anlage 1) zu beschließen.

Susanne Baldus-Spinger
Fachbereichsleiterin